

Karl Feike

Naturpark Spessart

Zu den vielfältigen Aufgaben des Naturschutzes gehört auch die Errichtung von Naturparken. Das (Reichs)-Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1935, das bekanntlich als Landesrecht weitergilt, kennt zwar den Ausdruck „Naturpark“ nicht, jedoch fällt er zweifellos unter die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutze „sonstiger Landschaftsteile“ gewidmet sind.

„Naturparke sind bevorzugte, in sich geschlossene, weithin durch ihre besondere Schönheit bekannte und daher schützenswerte, großräumige Landschaften, die für die gesamte Landeskultur von entscheidender Bedeutung sind und durch die Pflege ihrer Naturschönheit sich in hervorragender Weise für die Erholung eignen, wofür geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Verunstaltungen notwendig oder wünschenswert sind“ (Dr. Herbert Offner im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 139-144/1961).

Hauptaufgabe des Naturparkes ist es, den gehetzten Menschen unseres Industriezeitalters eine wirkliche Erholung und einen Naturgenuss anzubieten, was das verlängerte Wochenende um so eher ermöglicht. Erkennbar ist hier die sozialpolitische, aber auch kulturelle Bedeutung des Naturparks. In Deutschland sind z. Zt. 22 Naturparke vorhanden, Bayern selbst hat bisher nur einen einzigen, den Spessart.

Hauff's „Das Wirtshaus im Spessart“ war bisher sicher für die meisten das einzige Wissen um dieses große geschlossene Waldgebiet, bevor sie auf ihren Fahrten über die hier herrlich gestaltete Autobahn nach dem Rasthaus Rohrbrunn in das Herz des Spessarts kamen, das früher hauptsächlich von den frohgemutten, wanderfreudigen „Spechten“, den Mitgliedern des Spessartbundes durchwandert wurde.

Der mit der fortschreitenden Motorisierung verbundene und durch die Führung der Autobahn zu erwartende Besuch großer Massen von Erholungssuchenden ließ bei der Regierung von Unterfranken schon vor einigen Jahren Erwägungen anstellen, wie dieser Besucherstrom geordnet und gelenkt werden könne, um zu verhindern, daß die Landschaft im wahrsten Sinne des Wortes „verbraucht“ und die Erholungsmöglichkeiten herabgesetzt, wenn nicht gar ausgeschlossen werden sollen. Nach längeren Verhandlungen, die allerdings dadurch erleichtert wurden, daß dieser große Landschaftskomplex hauptsächlich der Bayer. Staatsforstverwaltung gehört, wurde die Bezirksverordnung vom 23. 3. 1960 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9 am 25. 3. 1960 zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Markt-Heidenfeld, Miltenberg und Obernburg veröffentlicht. In dem näher beschriebenen Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 2 a. a. O.). Bestimmte Vorhaben (§ 3 a. a. O.) sind an eine vorherige Erlaubnis gebunden, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (§ 5 a. a. O.). Die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Dadurch ist gewährleistet, daß rechtlich nichts geschehen kann, was dem Sinn und Zweck der BezVO widersprechen könnte.

Sobald die zum Schutze für Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen waren, galt es zu überlegen, wie der Erholungsverkehr gefördert und gelenkt werden muß, welche Straßen, Parkplätze, Raststellen, Freibäder, Wasserrückhaltebecken, Campingplätze, Wanderwege, Schutzhütten usw. zu schaffen sein werden. Die umfassenden Untersuchungen und Überlegungen fanden ihren Niederschlag in einem anfangs des Jahres 1963 durch die Regierung von Unterfranken herausgegebenen Werk „Naturpark Spessart“. Manche Kreise meinten, die nach raumordnerischen Gesichtspunkten behandelten und vorgeschlagenen Maßnahmen würden nun im Naturpark Spessart anlaufen bzw. durchgeführt werden. Das hätte bedeutet, daß gerade das Gegenteil dessen eintreten würde, was man durch die Unterschutzstellung erreichen wollte, nämlich ein wahres Erholungsgebiet für die heutige, gehetzte Menschheit zu schaffen. Der umfassende Charakter dieser nach Art eines Entwicklungsplanes angelegten Arbeit bedingte in seiner Vorausschau, daß man auch an der Frage der Feriendorfer, Erholungsheime usw. nicht vorübergehen konnte. Durch diese Arbeit sollte und konnte weder der räumliche und sachliche Geltungsbereich der BezVO eingeschränkt, noch eine generelle Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach §§ 3 und 4 a. a. O. für die Errichtung von Feriendorfern oder Erholungsheimen im Naturpark Spessart erteilt werden. Solche Vorhaben bedürfen selbstverständlich auch weiterhin der vorherigen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken. Hierbei wird von Fall zu Fall unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden, ob diese Vorhaben zu genehmigen oder abzulehnen sind. Wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens bejaht werden kann, wird meistens geprüft werden, ob das beabsichtigte Vorhaben in den Rahmen des ausgearbeiteten sog. Entwicklungsplanes Spessart paßt. Daß hierbei nach sehr strengen Maßstäben verfahren werden wird, ist einleuchtend.

Der bisherige Träger des Naturparks Spessart, das Bayer. Staatsministerium des Innern, wollte den einzigen Naturpark des Landes als Modellfall aufgefaßt wissen, um die hier gesammelten Erfahrungen bei der Schaffung von Naturparken in Bayern verwerten zu können. Die bisher für „Gestaltungsmaßnahmen“ gewährten Zuschüsse des Bundes und Landes ermöglichten den Maßnahmeträgern, die sich mit Eigenmitteln zu beteiligen hatten, den Ausbau von Wanderwegen, Park- und Zeltplätzen, Schutzhütten, Beschilderung des Naturparkgebietes, Schutzmaßnahmen gegen Erosionsschäden, Beseitigung von Verunstaltungen der Landschaft usw. Die Entwicklung war Ende 1963 soweit gediehen, daß der Frage, einen einheitlichen Rechtsträger für die weitere Gestaltung des Naturparks zu bilden, nähergetreten werden konnte. Als Rechtsform des neuen Trägers des Naturparks Spessart bot sich der eingetragene Verein oder der Zweckverband an. Man entschied sich für die erste Rechtsform.

Am 31. 10. 63 wurde der Verein „Naturpark Spessart e. V.“ mit dem Sitz in Aschaffenburg gegründet, der die Durchführung aller für den Fremdenverkehr und für die Pflege und Erhaltung der naturnahen Landschaft zusammenhängenden Maßnahmen zu übernehmen hat. Es ist allen Beteiligten klar, daß gerade in den ersten Jahren fast unübersehbare Aufgaben auf den Verein zukommen, von deren Meisterung es abhängt, ob der Verein eine Zukunft hat



Schloß Mespelbrunn im Spessart.

FRANKENLAND-Archiv

oder nicht. Die Vereinsorgane werden in Kürze ein Programm mit Nah- und Fernzielen, einen Einrichtungs- oder Entwicklungsplan aufzustellen und danach auch ihre finanziellen Entscheidungen zu treffen haben. Dem soll hier nicht einmal durch Vorschläge oder Hinweise vorgegriffen werden.